



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

1. Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

zur Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Begrenzung von Neuinfektionen der Atemwegserkrankung COVID-19 / Übertragung von SARS-CoV-2

- Absonderung und Kontaktpersonenmanagement -

Hiermit wird die o. g. Allgemeinverfügung vom 13. Dezember 2021 auf Grundlage des § 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 und § 41 Absatz 4 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) wie folgt geändert:

1. Bei Buchstabe **B Anordnungen** lautet Absatz I. Ziffer 1 nunmehr:

Hinsichtlich der Absonderungsanforderungen an infizierte Personen für einen Zeitraum von **10 Tagen** wird auf die Absonderungsanordnung in der jeweilig gültigen Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern verwiesen (derzeit § 1a Absatz 8 Corona-LVO).

2. Bei Absatz V. der Anordnungen wird folgender Satz 2 eingefügt:

Es wird auf die Vorschrift des § 75 IfSG hingewiesen, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet wird.

3. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 VwVfG M-V am 12. Januar 2022 durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.lk-vr.de/Hinweise/Bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und tritt am Tag nach der Bekanntmachung, damit am 13. Januar 2022, in Kraft.

Begründung:

Die Änderung des Zeitraumes der Absonderung infizierter Personen in Ziffer 1 beruht auf der 7. Änderung der Corona-LVO M-V vom 11.01.2021, die in § 1a Abs. 8 Nr. 1 Corona-LVO eine Änderung von 14 auf 10 Tage vorgenommen hat. Die Ergänzung unter Ziffer 2 ist der Hinweis auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes, dass dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben gilt. Um eine zügige Verkürzung der Quarantänezeit zugunsten der Betroffenen zu gewährleisten, wurde von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabe Datum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.



Dr. Stefan Kerth
Landrat

Stralsund, 12. Januar 2022